

-gegen Empfangsbestätigung:

Stadt Kassel • 34112 Kassel

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Kassel-Stadt
Volker Berkhout
Gottschalkstr. 45
34127 Kassel

Ordnungsamt
Ordnungs- und
Aufsichtsangelegenheiten

Hansa-Haus
Kurt-Schumacher-Straße 29, 34117 Kassel

Auskunft erteilt: Herr Hanika
Zimmer: 209
Telefon: 0561 787-3126
Telefax: 0561 787-3209
E-Mail: udo.hanika@stadt-kassel.de
oder: ordnungsamt@stadt-kassel.de

11. Januar 2011

Wahlwerbung anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen und der Oberbürgermeister-Direktwahlen am 27. März 2011.

Sondernutzungserlaubnis zur Großflächenplakatierung mit sogenannten „Wesselmännern“

Guten Tag,

aufgrund Ihres Antrages erteilen wir Ihnen die widerrufliche Erlaubnis, die nachfolgend benannten öffentlichen Flächen in Kassel zur Wahlkampfplakatierung zu nutzen.

- **Zeitraum:** 27. Januar 2011 bis 27. März 2011
- **Anzahl:** - 2 - Großflächenplakatträger
- **Maximalgröße:** 3,6 m Breite und 2,6 m Höhe
- **Standorte:**
 1. B 83, Höhe Fußgängerbrücke (bei Nürnberger Straße)
 2. Holländische Straße, Höhe HausNr. 201 (Schenkebier Stanne)

Wichtige Hinweise:

Mindestens ein Plakatträger ist für die Oberbürgermeister-Direktwahl zu verwenden.

Die beigelegten Standortpläne (je Standort ein Plan) sind Bestandteile dieser Erlaubnis. Bitte halten Sie sich bei der Aufstellung der Plakatträger strikt an die Vorgaben!

Die Erlaubnis ergeht im Rahmen des Wahlkampfes gebührenfrei.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Plakatierung darf nur auf den von Ihnen bereitgestellten Plakatträgern erfolgen.

Sie erreichen uns
montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
mittwochs von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Telefon-Vermittlung: 0561 787-0
Telefax-Zentrale: 0561 787-2258
www.stadt-kassel.de

Bankverbindung der Stadt Kassel:
Kasseler Sparkasse
BLZ 520 503 53
Konto 11 099

Zur elektronischen Kommunikation beachten Sie bitte die Rechtshinweise unter www.stadt-kassel.de

2. Plakate dürfen keine gewerblichen Werbeeinhalte aufweisen, auch nicht von Sponsoren.
3. Die Nutzungsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.
4. Die Verkehrssicherungspflicht für die Plakatierungsaktion geht während des Nutzungszeitraumes auf den Erlaubnisinhaber über.
5. Die Großflächenplakatträger sind so standsicher aufzustellen, dass Gleiten und Kippen der Plakatträger, auch durch Witterungseinflüsse (z. B. Wind), nicht möglich ist. Entsprechende Sicherheitsvorkehrungen durch Abspannen und/oder Gewichte sind vorzunehmen.
6. Gehwege, für den Fahrzeugverkehr gesperrte Straßen und Plätze dürfen zur Anlieferung des Materials nicht befahren werden.
7. Vor Kreuzungen und Einmündungen dürfen Plakatträger erst in einem Abstand von 10 m ab Ende der Kurvenradien aufgestellt werden.
8. Beschädigungen und Verunreinigungen der öffentlichen Fläche und Einrichtungen sind zu vermeiden. Bei Eintritt sind sie unverzüglich zu beseitigen.
9. Es ist darauf zu achten, dass vorhandene Bepflanzung im Nutzungsbereich keinen Schaden durch die Plakatierungsaktion davontragen.
10. Bei der Aufstellung von Plakatwänden in Grünstreifen ist an einer Seite ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Plakatwand und Bordstein einzuhalten, damit Mäharbeiten erfolgen können.
11. Die beanspruchten Flächen sind nach Beendigung der Plakatierung unverzüglich und kostenfrei für die Stadt Kassel in den vorherigen Zustand zurück zu versetzen.
12. Die Stadt Kassel ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug oder nach Ablauf einer gesetzten Frist entstandene Sachschäden an der öffentlichen Fläche oder an öffentlichen Einrichtungen und / oder Verschmutzungen selbst, auf Kosten des Erlaubnisinhabers zu beseitigen.
13. Für evtl. Personen- oder Sachschäden, die durch die Sondernutzung entstehen, haften Sie als Erlaubnisinhaber / in. Sie stellen die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, auch wenn das Schadensereignis auf den Zustand der Fläche zurückzuführen ist.
14. Sollten Beamte der Polizei, der Feuerwehr oder des Ordnungsamtes aus verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Gründen die Umstellung oder Entfernung von Plakatständern sowie weitere Auflagen für notwendig erachten und anordnen, so ist dieser Anordnung unverzüglich zu entsprechen.
15. Die Erlaubnisbehörde und die Polizei sind berechtigt, auch ohne Aufforderung an Sie, oder einen von Ihnen beauftragten Aufsteller Plakate/Plakatständer zu entfernen, wenn den Auflagen dieser Erlaubnis nicht nachgekommen wird. Schadensersatzansprüche können bei der Entfernung nicht geltend gemacht werden.

Grundlagen: §§ 4, 5 und 9 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren.
Erlass des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 23.07.2007 hinsichtlich Plakat und Lautsprecherwerbung vor Wahlen.

Auflösende Bedingung:

Die Erlaubnis erlischt, wenn öffentliche Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich zerstört werden.

Sollte festgestellt werden, dass Sie das übertragene Nutzungsrecht an andere abgetreten oder weitergegeben haben, wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen.

Die Nichterfüllung von Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden und bei wiederholten Verstößen zum Widerruf der Erlaubnis führen.

Grundlagen: § 51 Hessischen Straßengesetzes, §§ 4, 15 Sondernutzungssatzung der Stadt Kassel, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Androhung der Ersatzvornahme:

Für den Fall, dass Plakatanschläge / -aufstellungen

- ◆ den vorgenannten Auflagen widersprechen oder an nicht zugelassenen Anbringungsflächen / Aufstellungsorten vorgenommen worden sind,
- ◆ infolge besonderer Umstände (Witterung, Eingriffen von Dritten, usw.) nicht mehr standsicher angebracht sind,
- ◆ nach Ablauf von drei Tagen nach dem Erlaubniszeitraum nicht entfernt worden sind,

drohen wir Ihnen hiermit gemäß §§ 74 und 75 HVwVG die zwangsweise Entfernung der Plakate an. Diese werden dann ohne nochmalige vorherige Aufforderung zum Entfernen von Mitarbeitern der Stadt Kassel auf Kosten des Erlaubnisinhabers entfernt und gegebenenfalls eingelagert. In begründeten Fällen kann auch eine Drittfirma mit der Entfernung beauftragt werden.

Die Kosten für diese Ersatzvornahme werden vorläufig wie folgt veranschlagt:

- Pro angefangene Stunde Einsatzdauer und Mitarbeiter: 50,00 €
- Pro tatsächliche gefahrene Kilometer eines Fahrzeugs: 00,40 €
- Pro Einlagerungstag: 00,25 € pro Plakat

Kosten für die Beseitigung von eventuell entstandenen Verschmutzungen (z. B. an eingesetzten Fahrzeugen) sind nach Aufwand zu ersetzen.

Zusätzlicher Hinweis:

Nach erfolgter Entfernung und Einlagerung von Plakaten / Plakatständern werden Sie unverzüglich hiervon unterrichtet und unter Fristsetzung zur Abholung der Gegenstände aufgefordert.

Anordnung der Sofortigen Vollziehung:

Diese Verfügung ist sofort vollziehbar. Das bedeutet für Sie, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Grundlage: § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Es liegt im öffentlichen Interesse, Gefahren für einzelne und für die Allgemeinheit abzuwehren. Zweck des Erlaubnisvorbehalts einer Sondernutzungsaktion und unserer einschränkenden Regelungen und Auflagen ist es insbesondere, die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, Plätzen und Flächen zu gewährleisten und dem Entstehen von Gefahren vorzubeugen. Nur durch die Beachtung und Einhaltung unserer Regelungen und Auflagen können dieser Schutz gewährleistet und damit Gefahren abgewehrt werden.

Es besteht also ein öffentliches Interesse an der Bestandskraft und der Durchsetzung der Auflagen und sonstigen Regelungen dieser Erlaubnis. Ein persönliches Interesse Ihrerseits,

Erlaubnisinhalte nicht beachten zu müssen, ist dagegen nicht erkennbar. Da somit das öffentliche Interesse überwiegt, überwiegt auch unser Interesse als Erlaubnisbehörde an der sofortigen Vollziehung unserer Erlaubnis Ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs gegen einzelne oder alle belastenden Regelungen.

Aus vorgenannten Gründen des öffentlichen Interesses ist gemäß § 28 HVwVfG eine Anhörung vor Erlass der Verfügung unterblieben.

Grundlage: § 80 Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Rechtsgrundlagen in den aktuellen Fassungen:

Erlass des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 23.07.2007 hinsichtlich Plakat und Lautsprecherwerbung vor Wahlen.

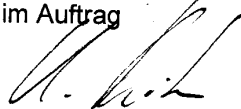
Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren. (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

HStrG	Hessisches Straßengesetz
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
HVwVG	Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung

Ihr Recht – Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Inhalt des vorstehenden Bescheides ist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Er kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Verfügung beim Magistrat der Stadt Kassel, Ordnungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 29, 34117 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Freundliche Grüße
im Auftrag

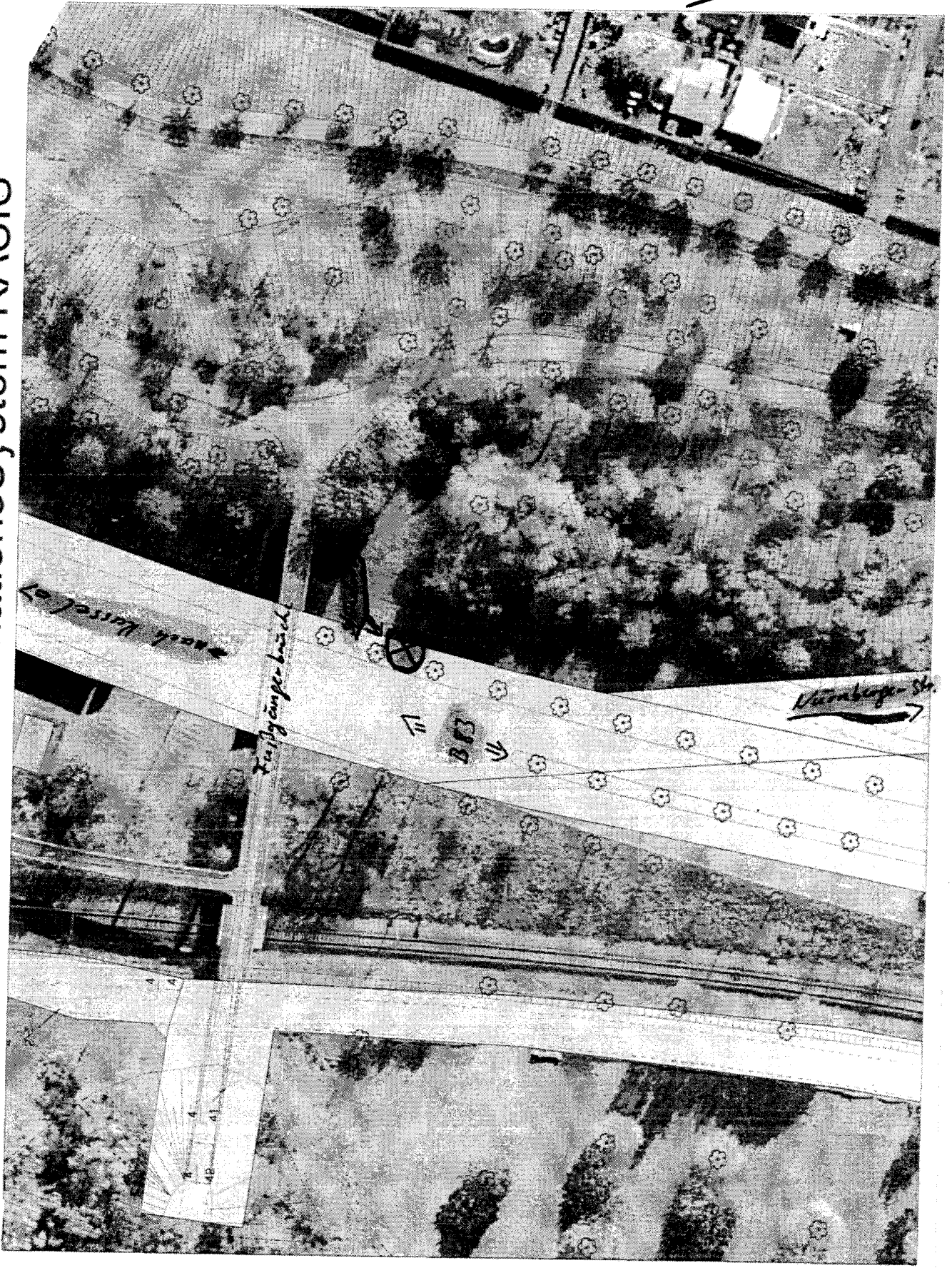


Udo Hanika

Anlage: Lage- bzw. Standortplan für jeden genehmigten Standort.

Standort - Nr. 1.

Kasseler StadtInformationssystem KASIS





Kais'el
Freizeitaktivitäten

Genießen
das Beste

ilic iac

Festival
der besten
Artisten

0700 / 666 666 11

ilic iac.de

580 P



MASSSTAB 1 : 500

